

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO-Novelle 2001)

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440, wird wie folgt geändert:

1. Dem I. Abschnitt wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gliederung
- § 3 Zuordnung der Dienstposten zu den Funktionsgruppen
- § 4 Definition von Begriffen
- § 5 Gehalt
- § 6 Kinderzulage
- § 7
- § 8 Ordentliche (außerordentliche) Bezüge
- § 9 Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge
- § 10 Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen
- § 11 Verjährung
- § 12 Sonderzahlung
- § 13 Bezüge bei Vorrückung
- § 14 Aufschiebung und Hemmung der Vorrückung
- § 15 (entfällt)

- § 16 Beförderung
- § 17 Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe
- § 18 Gehalt für Inhaber von Funktionsdienstposten
- § 19 Dienstzulage und Dienstalterszulage
- § 20 Personalzulage
- § 21 Zulagen für Gemeindebeamte an
- § 22 Verwendungszulage
- § 23 Teuerungszulagen

II. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Gemeindebeamte des Gemeindevachdienstes

- § 24 Anwendungsbereich
- § 25 Funktionsdienstposten
- § 26 Nebengebühren
- § 27 (entfällt)

III. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten und Gemeindebeamten im Kindergarten

- § 28 Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten
- § 29

IV. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 30 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 31“

2. Im § 4 Abs. 8 wird nach dem Wort „Teuerungszulagen“ folgende Wortfolge eingefügt:
„sowie eines allfälligen Kinderzurechnungsbetrages“.
3. Im § 9 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Der Anspruch auf Ruhebezug entsteht erst, wenn der Anspruch auf Bezug als Gemeindebeamter des Aktivstandes geendet hat.“

4. Im § 9 Abs. 7 tritt an Stelle des dritten und vierten Satzes folgender Satz:
„Diese Überweisung ist nur auf ein Konto zulässig, wenn sich die Kreditunternehmung verpflichtet, die wiederkehrenden Geldleistungen der Gemeinde zu ersetzen, die trotz Anspruchsverlustes infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.“

5. Dem § 10 Abs. 1 wird angefügt:
„Gegen die Rückforderung von Ruhebezügen, die für nach dem Tod des Gemeindebeamten liegende Zeiträume ausgezahlt worden sind, kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.“

6. In der Anlage B wird folgender Punkt 20 angefügt:

„20.

Übergangsbestimmungen zur GBGO-Novelle 2001, LGBl. 2440-40

Bis 31. Dezember 2004 lautet § 4 Abs. 8 letzter Satz:

Der Ruhebezug besteht aus dem Ruhegenuss zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage und Teuerungszulagen.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 und 4 bis 6 treten mit dem auf die Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.